

COLLECTION "ETUDES ET DOCUMENTS"

NO 87

Kurzer und Ehrevoller
Bericht,

über die PROCEDURE

zwischen

Den Wohlgebohrnen
Angehörn. der W. Holz-Gämern,

als Klägern und Appellanten
einerseits,

und

Denen Gemeinden DU LIEU
und CHENIT in der Vallée du Lac de Joux,

als Antwortern und Appellanten
anderseits;

Um zu wissen:

Ob das Eigenthum des in Anno 1719. ausgemachten
Forsts *Rifoud* der hohen Obrigkeit oder den Gemeinden
de la Vallée du Lac de Joux zugehöre?

Der Tag zum Abspruch vor dem Höchsten Gewalt, ist von Dem
Hochwohlgebohrnen Meinem Gnädigen Herren, Schultheiß
Tillier, als Herren Amts-Statthalter angesetzt, auf
den 1762.



Cum Gratia & Privilegio Magistratus Bernensis.

Gedruckt bey Samuel Küpfer.

Texte original aux ACL, cote F68

Editions Le Pèlerin

2000

Collection "Etudes et documents" - série "procès"

80. *Procédure instruite entre Noble César Charrière Seigneur de Bournens, Appelant, et les Honorables Communautés de la Vallée & de la Baronie de la Sarraz, Intimées. Imprimé à Berne chez Wagner & Muller, 1732.*
81. *Inventaire des principaux actes et titres employés au procès entre les Communautés de la Vallée du Lac de Joux & de la Baronie de la Sarraz et entre M^r. Charrière, Seigneur de Bournens; à Berne chez Samuel Küpffer, 1731.*
82. *Factum pour les communautés de la Vallée du Lac de Joux et de la baronnie de la Sarraz contre Noble César de Charrière, seigneur de Bournens, Berne, chez Samuel Küpffer, 1732.*
83. *Traduction allemande du procès Charrière, Anno 1732.*
84. *Procédure instruite entre l'illustre et haute Chambre des Bois et Forêts de la ville et république de Berne et les Communautés du Chenit & du Lieu en la Vallée du Lac de Joux, Imprimée chez Samuel Küpfer, 1761.*
85.
BIS *Second volume de la procédure, Imprimé chez Samuel Küpfer, 1761.*
86. *Factum des communautés du Lieu et du Chenit, en La Vallée du Lac de Joux contre l'illustre et Haute Chambre des Bois et Forêts de la ville et république de Berne, Imprimé chez Samuel Küpfer, 1762.*
87. *Traduction allemande, gebrucht den Samuel Küpfer, 1762.*

Motif de la couverture: Pierre Aubert, tiré du fascicule:
"Le Bon Messager de la Croix-Bleue", almanach, 1948.

**Kurzer und Ehrebiefiger
Bericht,**

über die PROCEDURE

zwischen

**Den Wohlgebohrnen
Herrn. der S. Holz-Samer,**

als Klägeren und Appellaten
einerseits,

und

**Denen Gemeinden DU LIEU
und CHENTT in der Vallée du Lac de Joux,**

als Antworteren und Appellanten
anderseits;

Um zu wissen:

**Ob das Eigenthum des in Anno 1719. ausgemachten
Forsts Rifoud der Hohen Obrigkeit oder den Gemeinden
de la Vallée du Lac de Joux zugehöre?**

Der Tag zum Abspruch vor dem Höchsten Gewalt, ist von Dem
Hochwohlgebohrnen Meinem Gnädigen Herren, Schultheiß
Zillier, als Herren Amts-Statthalter angefahrt, auf
den 1762.



Cum Gratiâ & Privilegio Magistratûs Bernensîs.

~~~~~  
Gedruckt bey Samuel Kùpfcr,





Je durch Druck bekannt gemachte Proce-  
dur ist Theils so weitläufftig und mit  
so vielen Bezlagen begleitet, Theils  
dann durch den Abstand von der einten  
Streit-Frag zum Theil unnüs, so daß  
nothwendig zur Erbauung und desto  
leichterem Begriff der noch obwaltenden  
Streit-Frag gegenwertiger ehre-  
bietiger Bericht der Aufmerksamkeit  
Urghen. und Oberen empfohlen wer-  
den muß.

Durch die Procedur entstehenden zwey Streit-Fragen.

Die 1te, ob in dem Berg Risoud den antworterischen Gemein-  
den kraft zweyer Tituln de 1186. und 1344. der Ufus oder der  
nothdürfftige Gebrauch gebühre oder nicht?

Die 2te, ob dieser Risoud der Hohen Obrigkeit oder hingegen  
durch das Abergement de Anno 1543. den antworterischen Gemein-  
den eigenthümlich zustehe?

Die 1te Frag ist durch Namahn der Urtheil Mehghen. der  
Appellationz-Cammer und nachherigem Abstand von der Appella-  
tion edgethan, und also den Gemeinden da Lieu und Chenit dieses  
Recht des nothdürfftigen Gebrauchs, doch nach Anmerkung der Pro-  
cedur selbst, und denen von den Gemeinden eingestandenen Ein-  
schränkungen nach den Hoch-Obrigkeittlichen deswegen ausgegeben-  
nen Ordnungen und Reglementen zu gebrauchen, eingestanden  
worden.

Die 2te Frag bleibt also einich zu entscheiden übrig, und be-  
zühret bloß das Eigenthum des eigentlich so genannten Risoud, wie  
solcher in Anno 1719. auf Hoch-Obrigkeittlichen Befehl ausgemarchet  
worden, und gegenwertig noch wirklich gegen die Besitzungen der  
Particular-Güter ausgemarchet ist.

Die Untersuchung dieser Streit-Frag beruhet auf Tituln und  
dem Besiß. Die Titul selbst müssen in 3. Classen abgetheilt werden.  
Die 1te sind diejenige, so dem Abergement oder Edozins-Lehen-  
Brief de 1543. vorgehen. Die 2te bestehet in dem Lehen-Brief  
de



de 1543. selbst, und die 3te sind diejenige, so ihm nachfolgen.

Unter der ersten Class der Tituln kömmt zum Vorschein ein Instrument von Kaiser Friderich dem Iten in Anno 1186. dem damaligen Herren von la Sarra zugefertigt, dadurch aus Anlaß eines Zwists zwischen den Nechten von St Oyen und Lac de Joux dem Ewald von la Sarra das ganze Thal du Lac de Joux zugesprochen und dessen Belehnung zu Händen des Reichs frischer Dings bestätigt worden. Durch dieses Instrument ist aber der damaligen kleinen Anzahl von Einwohnern das wenigste Recht nicht gegeben worden.

Als aber Franz von la Sarra Anno 1344. dieses gleiche Thal an Ludwig Grafen von Saffon und Herren von der Waadt verkauft hat, so ist der Einwohnern des Thals gedacht und denselben ein Recht vor das erste mal vorbehalten und vergönstigt worden. Nämlich der Herr von la Sarra behielt sich vor:

„ Item quod ego & hæredes mei & mei Successores & gentes meæ de Sarrata & totius districtus dicti loci, quæ nunc sunt & posteritatis eorum, habeamus perpetuo & habere debeamus Usum nostrum in Juriis, nemoribus & pascuis existentibus infra fines prædictos; quem Usum retineo in perpetuum pro me & meis gentibus supra dictis, sine aliquo tributo & servitute per me & gentes meas prædictas eidem Domino meo Domino Ludovico & hæredibus suis pro dicto Usu Juriarum nemorum & pascuorum prædictorum perfolvendis.

Alles Recht so also in dieser Clausul obgedachten Kaufs vorbehalten worden, und zwar nicht nur für die Thal-Leute, sondern für sämtliche Herrschafts-Leute von la Sarra, bestehende wohl nicht etwa in einem Eigenthum weder des ganzen noch eines Theils des Thals, sondern bloß und allein in einer Servitut, die Usus genent wird, auf französisch droit d'usage. Die Natur dieser Servitut bestehet nun darinn, daß derjenige, so den Usus hat, so viel von der re usuaria nehmen darf, als er zu seinem täglichen Gebrauch nöthig hat. Ein solches Recht in einem Wald gehet also auch nicht weiter, als daß man für seinen nothdürfftigen Gebrauch Holz niederhauen kan. Dieses Recht ist von dem Eigenthum des Guts ganz gesondert. Es muß das Gut selbst einen anderen Eigenthümer haben; Dann prædium suo domino non servit. So bald also richtig ist, daß biß auf diese Zeit und zwar erst ursprünglich durch dieses Instrument die Thal-Leute nichts anders als den Usus erhalten, so ist auch untriegliche gewiß, daß das Eigenthum der rei usuarie dem damaligen Käufer Ludwig von Saffon gebührte.

Weil nun in diesen zweyen Instrumenten eine Belehnung, Uebergab und Verkauf des ganzen Thals, so weit immer dasselbe sich erstrecken sollte, enthalten war, so mußte die Grenz Beschreibung desselben nicht nur einen Theil; sondern das ganze Thal ohne Ausnahm in sich fassen. Daher die Grenzen desselben in beyden Instrumenten von Wort zu Wort gleichlautend sind, wie folget:

„ Videlicet à loco dicto Pierra Fyriz usque ad unam Leucam  
„ vul-



„ vulgarem prope lacum dictum Guinzonet , secundum Vaudi  
 „ Patriam limitandam : & a Monte nuncupato Rifoz , qui est de-  
 „ versus Mothioz usque ad Montem dictum Montendroz , qui  
 „ pendet a partibus de Vaud , sicut aquæ currunt , & pendent a  
 „ dictis Montibus versüs dictam Abbatiam & Lacum dictæ Abbatia,  
 „ & versüs aquam dictam Orba , quæ egressum suum habet a dic-  
 „ to Lacu dicto Quinzonet , incidendo ad aquam prædictæ Abbatia.

Hierbey ist nicht undienlich anzumerken, daß so bald es um die Gränzen des ganzen Thals zu thun ist, man allemal des Bergs Risoud, auf eine merckwürdige Weise gedenket, indemne er die ganze einte Seiten des Thals gegen Burgund absonderet und ausgrenzt.

Daß dieses weitläuffige und hohe Gebirg schon in den damaligen Zeiten unter dem Namen Risoud bekant gewesen, und zum Unterscheid anderer Bergen und Dexter mit diesem besonderen Namen bezeichnet worden. Der hieraus fließende Nutzen wird nachwerts gezeigt werden.

Ein dem Abergement annoch vorgehender Titul ist eine Recognition, so der Commissarius Quiody, zu Handen des Herzogen Carls von Savoy als Herrn des Clées in Anno 1525. von den Einwohnern des Thals aufgenommen. In dieser Recognition heißt es ;

„ Recognoscunt nominibus suis & omnium aliorum homi-  
 „ num in ipso Loco Villagii Villæ Loci , Resque & bona sua  
 „ omnia existentia infrà & intrà Vallem Lacu - Juriensem.

„ Videlicet &c. (enthaltet die gleiche oben eingetragene Grenz-  
 Beschreibung ) & ultrà dictas limitationes esse & fuisse de Juris-  
 „ dictione omnimoda præfati Illustrissimi Domini Ducis Sabaudiaë  
 „ supra dicti mero , mixto Imperio , & quod ipse Dominus Dux  
 „ & sui qui supra , habent & habere debent super ipsis homini-  
 „ bus & quolibet ipsorum & etiam in Advenis in ipso loco con-  
 „ fluentibus deliquentibus & delinquendis Banna. clamas & corpo-  
 „ ralem punitionem & omnimodam Jurisdictionem.

Wer nicht mit Vorsatz unwissend seyn will, muß begreifen, daß in dieser Stelle nichts anders enthalten seye, als die recognition der Jurisdiction, und daß alle Güter, Sachen und Leute, wirklich Einwohnende oder Herkommende, der Landsherrlichen Jurisdiction des Herzogen unterworfen seyn.

So daß sehr irrig vorgegeben wird, die Thal-Leute haben schon durch diese Recognition alle in dem ganzen Thal ohne Ausnahm befindliche Güter, als Lehen, erkennt und das nutzbare Eigenthum darüber gehabt.

Eine unmittelbar auf obige folgende Stelle lautet also :

„ Et est sciendum , quod prædicti homines & personæ habi-  
 „ tantes & focum facientes in Villagii Villæ Loci & etiam Montis  
 „ Villæ , Usagia & Tributa annualia , que deberi solent illustrissi-  
 „ mo &c.



Freylich hatte die Gemeind du Lieu schon damals Schultigkeiten, Zellen und Zinsen abzutragen, allein sie waren dieses keineswegs wegen dem Eigenthum der ganzen Landschaft du Lac de Joux sondern Theils wegen den damaligen gemeinen Gütern, Theils wegen ihrer Eigenschaft als Grichts angehöriger Unterthanen schuldig. Wo aber die damaligen gemeinen Güter lagen, und worin sie bestanden, erweist die gleiche Recognition pag. 110. der Venia-gen; Nämlich in dem gegen den kleinen See liegenden Bezirk Lands Sechey genannt.

Daß aber die ganze Landschaft niemals der Gemeind du Lieu zu Lehen gegeben worden, beweist das Abergement de 1543. allwo es heißt: „ & de ce que les-dits du Lieu ne faisoient apparoir „ les-dites Joux & Pras rodet leur soyent été donnés en Abergement par les Seigneurs de Savoye & du dit lieu des Clées ni „ d'autres Titres suffisans pour tenir les-dites Joux & Pras rodet &c. &c.

Wie kan man nach einer so formlichen Erklärung behaupten wollen, die ganze Landschaft seye schon zuvor zu Lehen gegeben worden?

Man behauptet also, daß biß auf diese Zeit, nur nicht ein Anschein, will geschweigen, einiches Beweissthum vorhanden ist, daß die Gemeind du Lieu als damals die einiche in dem Thal ein Eigenthums-Recht auf dem Risoud noch weniger auf dem ganzen Thal gehabt.

In Anno 1527. unterstuhnden der damalige Abt du Lac de Joux und Johannes Graff von Gryers als Herr zu Aubonne, einen weitläufftigen zu aufferst im Thal gelegenen Bezirk Lands den beyden Gemeinden Burlin und Burtigny zu Lehen zu geben. Es ist zu besserem Begriff das Abergement de 1543. nöthig zu untersuchen, was in diesem ersteren erhalten und zu Lehen gegeben worden?

Es heißt: „ quod cum certum massum prati, Dumorum & „ Nemorum, situm in Juriis nigris loco vocato Praz-rodet tam „ citra aquam dictam Orba, quam ultra; sicut labunt & currunt „ aquæ per ambas dependentias &c. &c.

Was wurde nun hier vernamset, war es das ganze Thal, war es der Risoud? Nein, sonder ein gewisses Stück Lands, aus Dorn-Hecken und Wäldern bestehend, gelegen in den Schwarzwäldern. Hiemit nicht alle Schwarzwälder sonder ein in denselben gelegener Bezirk. War es aber auf dem Risoud? Nein sonder an einem Ort, so einen ganz anderen Namen geführt und noch führt, nämlich im Praz-rodet, diß- und jenseits der Deben.

Wie weit zu allen Seiten sich dieses Stück Lands erstreckt, wird sehr deutlich beschrieben: quod massum situm est juxta Rupem



„ pem Lacus Quinzonnet à parte Occidentis. Loz Berfioux. vel „ usque ad dimidiam leucam vulgarem ultra à parte Orientis.

Das war die ganze Länge des Stückes. Es stieg sich bey der Fluh an, die heutiges Tags Roche-Bresenche genennt wird, und auf den Grenzen Burgunds im niedersten Theil des Thals, wo die Drben durchsteht, gelegen ist. Von da an soll es sich ein halbe Stund weit, bis an ein Ort Beyfioux genennt, und ohngefehrt bey dem Brassus oder gegen über bey der sogenannten Fontaine du Planoz ist, erstrecken.

Was war die March auf den beyden Seiten? „ Juxta Montem vocatum Mons Rizo, qui est versus Loz Moustiouz à Parte „ Burgundiæ, & Pascua de Amburnex, sive Loz Mannet à parte „ Sabaudiaë & Vaudi &c.

Auf der Seiten war also der Berg Risoud, zum Anstoß und March verzeigt. Juxta Montem Rizo. Bey oder nahe dem Berg Rizo. Hiemit der Berg Rizo selbst nicht als in der March eingeschlossen.

Sonder auf dieser Seiten bis an denselben, so wie auf der anderen Seiten die Wenden Amburnex nur die March gemacht, innert derselben aber nicht begriffen waren.

Man siehet also hier drey verschiedene Bezircken, davon jeder seinen eigenen Namen hatte, und von dem anderen unterscheiden war. Praz-rodet um welches es zu thun war, ligt in der Mitte. Auf der einten Seite ist der Risoud, und auf der anderen Amburnex. Praz-rodet kan also so wenig den Risoud als Amburnex in sich fassen: Ja es ist gegen den Risoud selbst in keinem Verhältniß, da dieses weitläuffige Gebirg auf das wenigste 20 mal grösser ist. Die Natur selbst hat denselben von dem Praz-rodet gesöndert; Zudem zwischen beyden hohe Flühe und Felsen ligen, die da wie eine Scheid-Wand stehen. Es wäre also wieder alle Vernunft, wenn man behaupten wolte, unter dem Namen Praz-rodet sene der Risoud auch begriffen. Der um so manchmal kleinere Theil sollte den so vielmal grösseren in sich schliessen, ein widerspruch, der mit Händen zu greifen ist. Es ist grad als wenn man sagte, unter dem Namen des Seelhofen Moses muß der ganze Lengenberg verstanden werden.

Ich setze also als einen sicheren und unwidersprechlichen Satz: Daß in dem Abergement de 1527. Der Berg Risoud nicht enthalten, sonder davon ausgeschloffen war.

In folge dieses Abergement setzten sich die Gemeinden Burlin und Burtigny in den Besitz des verlienen Praz-rodet. Und in zwischen eroberte der Hohe Stand Bern die Waadt und mit derselben das damals der Herrschaft des Clées unterworfenene Thal du Lac de Joux. Der Hohe Stand erwarb sich alle Rechte in diesem Thal, die zuvor dem Herzogen von Saffoy zugehörten. Alle Hoch-  
Wälder



Wälder und übrige noch nicht zu Lehen gegebene Bezirke Lands waren ein Landsherrliches volles Eigenthum.

So waren die Sachen beschaffen, bis Anno 1543. ein neuer Titul errichtet wurde. Titul, so gegenwärtig der Haupt Vorwurff dieses Rechts - Streits ausmacht, woraus die appellierenden Gemeinden als dem primordial - Titul ihr Recht herleiten und um dessen Untersuchung und Auslegung es hauptsächlich zu thun seyn soll, Da es sich fragt: Ob kraft dieses in Anno 1543. errichteten contractus emphyteutici das nutzbare Eigenthum des Gebirgs Risoud. den damaligen Emphyteutis abgetreten worden oder nicht? So muß nothwendig dieser Titul die Haupt Basis im ganzen Proceß, seyn. Er soll die 2te Class der Tituln ausmachen.

Man hat oben gezeigt, daß Anno 1527. der Abt der Abaye du Lac de Joux und der damalige Herr von Aubonne den beyden Gemeinden Burlin & Burtigny einen Bezirk Lands Praz-rodet genannt, zu einem Erbzins Lehen gegeben hatten. Als diese Gemeinden sich in Besiß gesetzt hatten, so entsubnd ein Rechts - Streit. Die Gemeind du Lieu stand als Klägerin auf, und behauptete dieser Erbzins - Lehens - Contract seye ungültig, die Sache kome vor das Appellations - Gericht. Der Fiscal intervenirte, beziehet, daß dieses Praz-rodet, worüber der Streit zwischen beydseitigen Gemeinden obwalte, keiner von beyden sonder der Hohen Obrigkeit gebühre und in Folg seines Schlusses wurde es auch Hoch - Derselben zugesprochen. Man muß diese Hergangenheit aus dem Titul selbst ausziehen.

Die Hohe Abgeordnete Hansß Franz Nägeli alt Schultheiß und Michael Dugspurger Welsch Sefelmeißer der Stadt Bern thun kund: „ comme ainsi soit, que Procés & plaids soyent été „ mûs, agités & ventillés entre les Gouverneurs & Communautés du Village du Lieu, Acteurs d'une, & les Gouverneurs & „ Communautés de Burlins & de Burtigny Rées de l'autre part; „ Pour cause & à l'occasion de ce que les dits de Burlins & de „ Burtigny soyent entrés dans les Joux & Paquiers étant riére „ la Seigneurie des Clées & Territoire du Lieu, & même „ en un Lieu dit & appelé Praz-rodet, & illec avoient fait une „ fruitière sous l'ombre & à l'occasion d'un Abergement, que leur „ avoit été fait des dites Joux & Praz rodet par feu Mr Jean „ Comte de Gruiere &c. &c.

Worüber ward also der Streit? Ueber das Praz-rodet, so Anno 1527. vom Grafen von Gruenz als Herrn von Aubonne und dem Abt du Lac de Joux, den Gemeinden Burlin und Burtigny eingelehnet worden. Mehr und Minder nicht. Denn die Antwortlichen Gemeinden stützen sich auf diesen Titul, daß war der einzige Grund, dessen sie sich behelffen könnten. Nun haben wir oben gezeigt, daß in ihrem Titul de 1527. das Gebirg Risoud, weniger das ganze Thal unmöglich begriffen seyn könnte. Und die appellirende Gemeinden werden noch jetzt nicht behaupten, daß das damalige Abergement mehr, als das eigentliche Praz-rodet, mit gänzlichem



gänzlichen Ausschluß des Riloud, begreifen konnte. Wenn nur dieses das einzig im Streit liegende Gut war, so muß man weiter sehen, was darmit vorgegangen, und darüber erkent worden? Es heißt: „ Et qu'au dit Procès alors ventillant par Appellation soit intervenu pour les droits & interêts de Nos dits très redoutables Seigneurs leur Commissaire & Procureur Patrimonial Amé Mandrot.

Hier ist also der Filcal. Was begehrt er? „ & ait remontré & fait apparoitre, que les dites Joux & Praz-rodet appartenoit à Nos dits dits Seigneurs comme chose regale &c.

Was will er vindiciren? die gleiche und nemliche Sachen, so zwischen den Partheyen im Streit lagen; Die im Abergement de 1527. unbefugter Weise zu Lehen gegeben, und im Eingang des Tituls vernamsset worden. *Les dites Joux & Praz-rodet.* Die gleichen, die nemlichen, eben dieselben, darüber zwist war.

Was ist über dieses allezeit wohl bezeichnete und besonderbar bestimmte Gut verfügt worden? „ Et tellement qu'il soit été par Messieurs les Juges & Assistants de la dite Cause d'Appellation connu & déclaré le dit Abergement être de nulle valeur, comme fait par de non-ayants droits, pouvoir ni autorité de ce faire &c.“ Da sind nun die Gemeinden Burlin und Burlinel abgeführt. Ihr Titul ist nichts auß. Er war à non Dominis erhalten.

Sie verlohren also, was streitig war, und streitig könnte nichts seyn, als was sie glaubten, kraft des Abergement de Anno 1527. erhalten zu haben. Man kan es nicht genug wiederholen. Das Praz-rodet, ohne das Gebirg Riloud, so sie kraft gleichen Tituls niemals angesprochen haben, und doch angesprochen hätten, wenn es in dem gleichen Abergement hätte begriffen seyn können.

Es heißt aber weiter: „ Et en outre soit été en vertu de ce que dessus, & de ce que les dits du Lieu ne faisoient apparoit *les dites Joux & Praz-rodet* leur soyent été donnés en Abergement par les Seigneurs de Savoye & du-dit lieu des Clées ni d'autres Titres suffisans pour tenir *les dites Joux & Praz-rodet* &c. &c. connu & déclaré *les dites Joux & Praz-rodet* appartenir entierement à Nos dits Seigneurs.

Nach die Gemeind du Lieu erhaltet hier ihre Abfertigung. Worüber? allezeit über die gleiche Joux & Praz-rodet. Die gleichen wiederum, so die Gemeinden Burlin & Burlinel kraft ihres ungünstigen Tituls angesprochen hatten. Bis hieher kan unmöglich von mehrerem die Rede seyn. Was geschieht weiters? Vor den Hohen auf das Det abgeordneten Herren erscheinen einerseits die Ausgeschossene der Gemeind du Lieu, und anderseits die Ausgeschossene von Burlin und Burlinel. Was begehren sie? „ Demandant un chacun d'eux & pour soy leur être abergé & donné en Emphitéose perpetuelle *les dits Joux & Praz-rodet.*



Jeder Theil begehrte also für sich allein *les dites Joux & Praz-rodet* zu einem Erbzins- Lehen. Ihr beydseitiges bittliches Begehren erstreckte sich also wiederum auf etwas mehrers nichts als auf das allezeit in gleichem Titul verstandene und im Abergement de 1527. enthaltene Bezirck, Praz-rodet.

Was hat man den damals bittenden Gemeinden vergönstiget, und worüber ist mit ihnen contrahiert worden? Die Antwort ist im Titul mit folgenden Worten enthalten.

„ Nous le dits Commis &c. &c. avons au nom & de la part „ d'eux Nos dits Seigneurs abergé & ascensé & donné en Em- „ phytéose perpétuelle &c. &c. ès ambes Parties, *les dites Joux* „ & *Praz-rodet* en la forte manière & comme s'ensuit, &c.

Hiermit hat man eine Emphyteusin constituir, allezeit in den nemlichen *Joux & Praz-rodet*, wovon einzig im ganzen vorhergehenden Inhalt des gleichen Tituls die einiche Rede ware: der Ausdruck, *les dites Joux & Praz-rodet*, kan sich unmöglich von etwas anders und weiters verstehen, und muß nothwendig sich auf dasjenige beziehen, was zwischen beydseitigen Gemeinden im Streit lag, und wofür jede vor sich ein frisches Abergement aus gebetten hatte. Wenn nun das Wort *les dites* beziehend ist auf etwas, das schon vorher genannt worden, und nur auf dasselbe relativ seyn muß, so zeige man, daß vorher von etwas anders geredt worden; das der Vorwurff des behandelten Geschäfts hätte seyn, und worauf sich dieser Ausdruck hätte beziehen können.

Wenn man also der Vernunft nicht auf die muhtwilligste Weise Trost bieten will, so muß man folgendes eingestehen.

Es war Streit um dasjenige Theil Lands, so Praz-rodet genannt wird, und den Gemeinden Burlin und Burlinel Anno 1527. hingelichen worden.

Keine der streitende Parthenen hatte darzu Recht, und das nemliche Stück Lands ist zu Handen des Landsherrn vindicirt worden.

Nach dieser vindication begehren die beyde Parthenen jede vor sich das nemliche Stück Lands zu einem Erbzins Lehen. Anstatt einer von beyden ausschließlich gegen die andere gibt man das gleiche und nemliche Stück beyden zugleich.

Ist nun ungewiss, daß dieses verliehene Stück Lands eben dasselbe war, so Anno 1527. verliehen worden, und eben so ungewiss, daß der Risoud in demselben nicht begriffen war, so ist die nothwendige Folge, daß er auch in dem Abergement de 1543. nicht begriffen seyn könnte.

Würden es die Hohe Abgeordnete dabey haben bewenden lassen, so hätten alle 3. beleyhete Gemeinden gleiches und gemeinsames Recht



Recht auf diesem neuen Lehen gehabt. Hoch: Dieselben theilten aber dieses Praz-rodet in zwen Theil; Und diese Theilung war sehr leicht, weil die Orben mitten durchfließt.

Die Theilung selbst war nach dem Verhältniß dieser Gemeinden und nach der Beschaffenheit ihrer Lage eingerichtet. Mehr aber zu theilen als überhaupt sammtlichen Theilhaberen zugesprochen worden, läßt sich vernünftiger Weise nicht vermuthen. Die Theilung selbst beweist auch etwas dergleichen nicht.

Die Gemeind du Lieu erhaltet:

„ Toutes les Joux, Praz-rodet, Bois Places & Paquiers &  
 „ autres etant deça la Rivière de l'Orbe de la part de l'Occident  
 „ & de Bourgogne & qui peuvent être riére la Seigneurie des  
 „ Clées & Territoire de dite Abaye & Village du Lieu, sans dé-  
 „ roger ni préjudicier dans les droits qu'aucuns particuliers du dit  
 „ Village y peuvent avoir, à cause des possessions pour lesquelles  
 „ ils payent cense à la dite Abaye encloses dans les dites Limites,  
 „ & aussi les Joux, Lieux, Bois & Paquiers, qui sont de delà  
 „ de la dite Rivière de l'Orbe devers Orient & du côté de Sa-  
 „ voye dès un Ruiffeau d'Eau appellé le Brassus en tirant contre  
 „ Bize &c.

Ist möglich, daß aus der Beschreibung dieses Theils könne be-  
 griffen werden, daß er das ganze Thal außert dem den beyden  
 Gemeinden Burlin und Burlinel zugetheilten Bezirck oder auch nur  
 das Gebirg Risoud enthalten solle. Wo es in vorgehenden Instru-  
 menten zugleich auch um den Risoud zu thun war, so wußte man den-  
 selben gar wohl zu nennen, wie aus den oben behandelten In-  
 strumenten de Anno 1186. und 1344. klar erhellet. Diese beyde  
 Instrumente sonderheitlich das letztere mußte den Hohen Abgeord-  
 neten aus Anlaß eben dieser Emphyteusis und des derselben vorge-  
 gangenen Processus wohl bekannt seyn. Hätten sie nun den Ri-  
 soud in diesem Contract mit begreifen wollen, so wurden sie auch  
 wie in beyden vermelten Instrumenten gesagt haben, à Monté nun-  
 cupato Rizo, oder depuis le Mont nommé Risoud. Allein diß  
 thaten Hoch: Dieselbe nicht, sonder ließen denselben außwärts ihrer  
 verzeigten March, und gedachten dessen mit keinem Wort. Aber  
 noch mehr: In dem Abergement de Anno 1527. um dessen Gült-  
 tigkeit es zu thun war, und dessen in dem Abergement de 1543.  
 ausdrücklich gedacht wird, ist der Risoud selbst als ein von dem Praz-  
 rodet verschiedener und dazu nicht gehöriger Bezirck zur March des  
 Praz rodet selbst gesetzt. Es war also unmöglich diesen Risoud zu  
 mißkennen. Da er nun unter seinen eigenen Namen schon sint den  
 ältesten Zeiten bekannt war, warum hätte er denn nicht auch ge-  
 nennt werden sollen, wenn er in dem Abergement einbegriffen seyn  
 sollte?

Die appellierende Gemeinden hatten wohl eingesehen, daß in  
 diesem Titul, der doch ihr Urtitel ist, das Eigenthum des Risoud  
 einmal gewiß mit ausgedruckten Worten nicht hingegeben worden,



deßwegen haben sie sich auf irrige Auslegungen und unrichtige Folgerungen werfen müssen; Die man kurzlich berühren muß.

Die erste ist diese. Da es heiße: Toutes les Joux, Praz-rodet, Bois, Places & Paquiers & autres &c. so müssen darunter alle mögliche Wälder, Dörter, Weyden zc. verstanden werden, so in dem Thal befindlich seyen.

Dieser ungeheure Schluß wiederlegt sich von selbst, wenn auf den vorgehenden Inhalt des Abergement de 1543. geachtet wird. Da die ganze Beschäftigung der Hohen Abgeordneten und der Parteyen einich und allein auf das sogenannte Praz-rodet gieng so denen von Burlin mit Bürkinel unbefügter Weise Anno 1527. zu Lehen gegeben worden. Da unmittelbar vorher unter dem Austruf les dittes Joux & Praz-rodet nichts anders als eben dasselbe frischer Dings verliehen wird, und nun dieses verliehene vertheilt werden müssen, so sagt man, toutes les Joux & Praz-rodet &c. étant de deca de la Rivière de l'Orbe &c. Hiemit wird der Gemeind du Lieu nicht zugetheilt der samtlliche Bezirk des ganzen Thais und alle darinn ligende Waldungen; sonder nur die, so in dem Praz-rodet, als dem ehe vor streitigen und damals zu vertheilenden Ort disseits der Orben lagen. Praz-rodet ware damals mit Waldungen zimlich starck überwachsen, und man konnte also gar wohl sagen, alle Wälder, die darinn disseits der Orbe lagen, ohne diese Wälder auf dem davon abgefonderten Risoud zu suchen.

Eine andere Folgerung ist diese: weil es heiße: „ & qui peuvent être riére la Seigneurie des Clées & Territoire de dite Abaye & Village du Lieu &c. “ so müssen nohtwendig alle Waldungen so in der Herrschaft des Clées und Gemeind du Lieu ligen, hierinn verstanden seyn.

Wenn man aber weiß, daß das Praz-rodet gegen Bois d'Amont und den obenthals gelegenen See Quinzonnet an das Burgund grenzet, wo die Herrschaft des Clées aufgehört, das Thal aber am engsten ist, und der Orben nach sich ins Burgund erstreckt, so war ganz natürlich, daß man diese restriction beyfügen müste, & qui peuvent être riére la Seigneurie des Clées &c. Weit und fern also, daß diese Stelle einiche generalität bedeuten sollte. Sie ist hier bloß restrictivé angebracht, damit die Gemeind du Lieu wisse, daß nur der Theill Praz-rodets, der Orben nach ihr zugetheilt worden, so zu oberst an Burgund stoßt.

Die 3te irrige Folgerung, wird aus folgender Stelle gezogen.  
 „ Sans deroguer ni préjudicier dans les droits qu'aucuns particuliers du-dit Village y peuvent avoir à Causes des Possessions pour lesquelles ils payent Censés à la dite Abaye encloses dans les dittes limites &c.

Nun, sagt man, ware damals dieser Theil Lands Praz Rodet genannt, unbebaut und unbewohnt, keine Particularen hatten da Güter, von denen sie einichen Erb-Lehen-Zins zahlten, folglich muß



muß es auch einen weiteren Umfang und zwar das ganze Thal gegen Occident seyn, so der Gemeind du Lieu zugetheilt worden.

Aber einmal erstlich, heißt es keineswegs daß wirklich und de facto einiche Particularen etwas Rechts in diesem Bezirck haben, sondern es heißt, *y peuvent avoir*. Ausdruck, der mehr nicht als eine Ungewißheit anzeigt. Wann derjenigen sind, so ohngefehrd etwas Diechts ihrer Güter halb da hätten, so soll solches vorbehalten seyn, das ist die wahre Bedeutung dieser Stell. Zwentens, sagt man nicht, daß die Güter hier gelegen seyen, und daß Güter selbst vorbehalten worden; sondern nur das Recht, so die Güter etwann in diesen Waldungen haben möchten, als z. Ex. das Holz-Hau-Recht.

Durch diese gegen den wahren Sinn dieses Tituls de 1543. lauffende erkünstlete Folgerungen, wird hiemit niemand finden, daß die Totalität der gantzen Landschaft du Lac de Joux, und darmit auch das Gebirg Riloud zu Lehen gegeben worden. Diß ist doch der ursprüngliche Titul, der alles Recht der Gemeinden du Lac de Joux enthalten muß. Die folgende beruffen sich nur auf denselben und sind eine Folge davon. Wann nun durch diesen Contractum emphyteuticum de 1543. nur derjenige Bezirck Lands, so Praz Rodet genennet worden, mit allen darinn befindlichen Waldungen, Wenden, Dornhecken zc. der Gemeind du Lieu zum nutzbaren Eigenthum abgetretten worden, so hat dieselbe bey nachwertigem Verkauf mehr nicht hingeben können, als sie selbst erhalten hatte. Dieses führt uns auf die Titul der 3ten Claß, so auf dieses Abergement folgen. Diese Titul bestehen hauptsächlich in verschiedenen Verkäuffen und Recognitionen.

Der 1te Verkauf geschah Anno 1557. da die Gemeind du Lieu zweyen französischen Edel-Leuten eben das gleiche wider verkauft, so ihr durch die Hohe Obrigkeit Anno 1543. zu Lehen gegeben war. Die Beschreibung des verkauften fangt so an: „ *Allavoir une piece de Préz, Joux, Marest & autres places à faire prés, terres & possessions située au Confín du-dit Lieu en la Vallée du Lac de Joux, appelée Préz Rodet & autres Lieux &c.*“

Da ist eine ausdrückliche Erklärung; daß das verkaufte Stuck Lands Préz Rodet genennet werde. Hiermit war es ein unter diesem besondern Namen wohl bekantter Bezirck, und darunter kan das Gebirg Riloud unmöglich begriffen seyn, welches nicht nur, wie oben erwiesen ist, von dem Praz Rodet ganz abgesondert ist, und seinen eigenen uralten und wohl bekanten besondern Namen tragt, sonder auch seines grossen Umfangs halb gegen das Praz Rodet in keinem Verhältniß steht.

Daß bengefügt ist: & autres lieux, will bestwegen nicht beweisen, daß unter diesem Accessorio des Praz Rodets das ganze Gebirg Riloud enthalten seyn müsse, dann sonst müßte die Denominatio à Minori genommen worden seyn, welches wider alle Vermuthung und Reguln einer gesunden Auslegung streiten würde.



Die Wort: & autres lieux, können also etwas weiteres nicht bedeuten, als einiche geringere Ort des Praz Rodet, so als Zugehörden angesehen werden können. Das Praz Rodet selbst ist der Haupt-Vorwurf, die Haupt-Massa, so verkauft worden, und autres lieux, kleinere allfählige davon abhängende Zugehörden.

Dieses verkaufte Praz Rodet wird nun in seinem Umfang und Angrenzungen beschrieben. Es heißt: „ compris dans les limites „ cy après: Allavoir, la Riviere de l'Orbe du Côté d'Orient, s'è- „ tentant par le plus haut de la Montagne du Côté de Bourgogne „ devers Occident.

Die Gemeind hätte besser gethan die gleiche Verbalien der Delimitation de Anno 1543, hier einzubringen: Der kleine Zusatz aber: par le plus haut de la Montagne du Côté de Bourgogne devers Occident, kan auf das höchste ein Anlaß zu einichen Zweiffen seyn, die dennoch bald gehoben seyn werden. Unmöglich kan dieses par le plus haut de la Montagne, den Risoud bedeuten. Die Gipfel dieses Bergs, so die Grenzen an Burgund gegen Mothouz ausmachen, sind von dem Praz Rodet selbst bey 2. Stunden entfernt; Und wann es diese Höhe des Bergs hätte bedeuten sollen, so wurde man denselben bey seinem Namen Risoud genennt haben. Es liegt aber ein anderer Berg an dem Praz Rodet, Roche Bresenche und Grand Roche genannt, so zwischen dem Risoud und dem Praz Rodet ist, und beyde von einander sündert. Warum soll man über diesen Berg wegspringen, als wann er nicht da wäre, um den so viel weiteren zur March auszulesen. Natürlich und mit aller rechtlichen Vermuthung muß der nähere Berg zur March genommen werden, weil da das so genannte Praz Rodet aufhört, und die Orter, so weiter als dieser nähere Berg sind, ganz andere Namen haben: als zum Ex. das nächst an diesem näheren Berg liegende Geländ heißt bey weitem nicht Praz Rodet, sonder derriere la grand Roche, und dann fangt erst der Risoud an. Ist nun in diesem Kauff-brieff ausdrücklich gesagt; daß der Verkaufte Bezirk Lands Praz Rodet heiße, so müssen die Grenzen desselben, so ausgesucht werden, daß sie nicht andere noch viel grössere mit eigenen und besondern anderen Namen belegte Länderenen in sich schliessen können. Dieses geschiehet nun auf eine untrügliche Weise, wann dieser nähere an demselben liegende Berg Roche Bresenche und Grand Roche unter dem Ausdruck *par le plus haut de la Montagne* verstanden wird. Gewiß ist, daß der Vorwurf des Abergement de 1543. nichts als das Praz Rodet ware, da die Gemeind du Lieu ihren Theil obigen zweyen Edel-Leuten verkauft, so ist wiederum der Haupt-Vorwurf Praz Rodet.

Anno 1563. verkauften dieselbe oder ihre Erben, dasjenige, was sie von der Gemeind du Lieu erkauft hatten. Die disörtige Laudation oder Allufertation sagt es seye verkauft:

- „ La Moitié des Terres, Prés, Marais & Bois de la Monta-
- „ gne appellée Praz Rodet.
- „ L'autre Vendition faite par &c. de l'autre moitié du-dit Pré
- „ Rodet.

Unter



Unter diesem im Urtheil wohl bestimmten Namen geschahen die ersten alienationen, ohne von dem Risoud ein Wort zu melden, denn sonst hätte diese Vermeldung ein Aufsehen und Nachforschen verursacht.

Die Stadt Morsee besaß also von Anno 1563. an das ganze Praz-rodet, wie solches Anno 1543. zu Lehen gegeben worden bis Anno 1620. Weder dieser Stadt noch jemand anders stieg bis dahin nicht in Sinn etwas über das Praz-rodet aus, hinter der Grand-Roche anzusprechen oder in Besitz zu nehmen.

Anno 1620. geschah der erste und zwar glückliche Versuch. Die Stadt Morsee hatte mit dem Hr. Stephan Doxat Venner zu Yfferten einen Kauff getroffen de la plus grande partie du Praz-rodet. Vide pag. 146. der Beilagen.

Aus der Convention die von den Gegnerischen Gemeinden, als der einiche Beweis dieser Veräußerung vorgelegt worden, erscheint keineswegs, wo dieser Theil des Praz-rodet gelegen war, und wie groß sein Umfang seyn sollte.

Die ganze Beschreibung des verkauften ist la plus grande partie de Praz-rodet. Hr. Doxat wolte den verabredeten Kauf nicht halten, warum er es nicht thun wolte, war ohne Zweifel weil er eingesehen hatte, daß die Stadt Morsee kein Recht hatte, dasjenige zu verkaufen, wohin man ihn anweisen wolte, diß veranlaßte eine Gerichtliche Klage, der Proceß wurde aber nicht fortgesetzt. Pierre le Coultre und Jean Golay aus der Vallée du Lac de Joux, machten einen Vergleich mit dem Hr. Doxat. Sie wolten zum halbigen Theil in den Kauf treten, und was das merkwürdigste ist, so versprachen sie folgendes:

„Voire que si le dit Doxat étoit contraint de plaider pour le dit acquis, & qu'il supportasse quelques fraix & dépends ils seront tenus aussi les dits Consorts d'en supporter leur râte & part &c.

Da in die Furcht deutlich an den Tag gelegt es möchten für die behauptung dieses Kaufs Proceß erwachsen, und da war kein anderes möglich, als die Vindication zu Händen der Hohen Obrigkeit, denn die Stadt Morsee wolte den Kauf gehalten wissen, und so bald als die obige Convention gemacht war, so war der Proceß gegen sie ausgemacht. Ist nun nicht am Tag, daß der Grund des Hr. Doxat zu Verweigerung des Kaufs die einiche Furcht vor einer Landsherlichen Vindication gewesen, und daß er durch die Antheilnehmung der le Coultre und Golay und ihres Versprechen die befürchtenden Proceß Kosten ertragen zu helfen einzig und allein angefreiset worden, diesen Kauf zu wagen.

Es ercheint nirgends daß dieser Kauf laudiet worden, und die Käuffere einiche Invelkitur erhalten haben.



Was aber verkauft worden, kommt erst Anno 1630. an den Tag, da die Doxatischen Erben den Gebrüderren Golay wieder verkauft „ *à savoir une pièce de Montagne lize au Lieu derrière le Praz-rodet riére la dite Vallée.*

Man sagt nicht *derrière la grand-Roche*, wie es hätte seyn sollen, sonder *derrière le Praz-rodet*, damit einmal des Praz-rodet noch allezeit gedenkt werde, doch beweist eben diß, daß dieser Theil Lands nicht mehr das Praz-rodet selbst, sonder dahinter gelegen war.

Aus diesen ersten Anticipationen flossen nachwärts mehrere. Dieses hier verkaufte, wurde nachwärts durch theilungen und fernere Verkäuff in vast unzählige Stücke nach und nach vertheilt. Man griffe allezeit weiter gegen den Risoud, reutete aus und machte Wenden, die Verkäuffere hatten Sorge in ihren Kaufbriefen den Risoud zur March zu setzen, endlich waren sie frech genug sie also zu verzeigen: *tant que droits de Souveraineté se peuvent étendre de Vent & d'Occident.* So weit dieses sich Winds, halb gegen Bois d'Amont verstühnd, so war es Recht. Allein, wenn es die Nordliche Seiten Burgunds bedeuten sollte, so war die March falsch. Doch waren allezeit eint und andere, die in guten Treuen den Oberkeitlichen Forst zur March ihrer Wenden anzeigten. Ein beschlagendes Exempel ist folgendes: Die Gemeind du Chenit kaufte in Anno 1741. von David Maylan einen Berg, wie sie es nennen, nun 17000. ff. sie mussten dafür die Todte Hand mit 1700. ff. bezahlen. Es wurde dafür ein Gültbrief auf gleichen Berg errichtet, in demselben heißt es: „ *Jouxte la Montagne de la Ville de Morges d'Orient, celle de N. Dames Métral de Mesery de Vent, le grand Bois du Risoud d'Occident.* Wie sonst in den meisten Instrumenten gegen Occident, es heißt: *autant que droit de Souveraineté peut s'étendre*, bekennet hier die Gemeind du Chenit selbst gegen die Hohe Obrigkeit, daß der Forst Risoud, die March ihrer Wenden seye.

Vide pag.  
175. der  
Beilagen.

Bergeblich suchen die Egnerischen Gemeinden diese irrige March beschreibungen mit den Laudationen zu bekräftigen. Ein Herr Amtsmann, wenn er laudirt, untersucht nicht ob die March des verkauften richtig angegeben seye? Denn sonst müßte bey jedem auch dem gerinastem Kauff, ein Augenschein eingenommen und so gar die Anstößere verhört werden. Aber damit durch irrige Verschreibungen niemand Nachtheil wiederfahren könne; so ist in den Laudationen beigefügt: *Les droits de Li. EE. & d'autrui réservés.* So daß unter dieser Clausul die Hoch-Obrigkeitliche Rechte, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, so wie des Drittmanns, feyerlich verwahrt werden.

Die 2te Abtheilung der Tituln der 3ten Class bestehet aus einigen, nach dem Abergement de anno 1543. aufgenommenen Recognitionen. Die erste ist vom Commissaire Darbonnier de A°. 1569. sie enthaltet vorläuffig, die gleiche und nemliche Recognition der



der Jurisdiction über das ganze Thal, so wie sie Anno 1525. in Händen des Quiodi erkannt worden, welcher Recognition diese letztere ausdrücklich ruft. Da wir schon oben bey Behandlung der Recognition von Quiodi bewiesen haben, daß die Gemeinden da in Ansehung des ganzen Thals, nichts anders als die Jurisdiction erkannt haben; daß die wenigste Spur nicht vorhanden, daß sie einichs Eigenthum des ganzen Thals empfangen, und diese letztere Recognition von Darbonnier das gleiche und nemliche wiederholungs Weise enthaltet, so wollen wir uns blosser Dings darauf berufen haben, was oben schon gesagt worden.

Ein unumstößlicher Beweis aber, daß das Praz-rodet so Anno 1543. zu Lehen gegeben worden, nicht das ganze Thal enthaltet, sonder nur ein kleiner Theil davon seye, ist dieses:

In dieser Recognition, fangt man an die Grenzen des ganzen Thals nach den ältesten Tituln zu beschreiben, und dabey erkennet die Gemeind du Lieu & l'Abaye die Jurisdiction. Erst nach diesem erkennet man ganz besonderbar, das Praz rodet, und gestehet, daß solches von der Stadt Morsee besessen werde, und beschreibet die Marchen des Praz-rodet, die aber keineswegs die gleichen sind, die obenher angezeigt worden, da es um die Jurisdiction zu thun war. Diese letztere Marchen begreifen weder den Risoud noch weniger das ganze Thal. (Vide pag. 121. & sequent: der Beylagen.) Denn sonst müßte der Risoud und das ganze Thal damals der Stadt Morsee zugehört haben; Welches aber zu behaupten allzu ungereimt wäre. Und Anno 1570. erkennete die Stadt Morsee, in Händen des gleichen Darbonnier, dieses Praz-rodet, mit den gleichen Marchen, die in ihrem Laudations Titul de 1563. und dem ersten Verkauf an zwey Französische Edel-Leute de 1557. enthalten waren, und von welchen man bey Behandlung dieser Tituln gezeigt, daß der Risoud darinn nicht begriffen seyn könne.

In Anno 1600. geschähe eine frische Renovation in Handen des Commissarii Money. Die Gemeind du Lieu erkennet und beschreibet alle und jede auch die geringste Besitzungen. So wie sie zuvor noch in ihrer Recognition des Abergement von Anno 1543. gedenkt, so wird hingegen in dieser letzteren weder dieses Abergements noch des Praz-rodet mit keinem Wort gedacht. Wurden sie noch etwas von dem Anno 1543. verliehenen Land besessen haben so hätten sie nothwendig solches hier erkennen müssen.

Wer erkennet aber dieses Praz-rodet? die Stadt Morsee und verschiedene Particularen, die von derselben einiche Theile des Praz-rodet erhalten hatten. Ein unumstößlicher Beweis also, daß die Gemeinden das wenigste von dem Anno 1543. zu Lehen erhaltenen Land nicht mehr besessen. Sinther sind in dem Thal du Lac de Joux keine specificirliche Recognitionen mehr aufgenommen worden.

Um das Jahr 1630. und nachwärts hatten die Burgunder in dem Kirchspiel Rousses, so Bindz halb an das Praz-rodet grenzet  
und



und das Bois d'Amou sich befindet, einem gewissen Abraham Goley vielen Schaden zugefügt, der sich auch deßwegen bey Mngghrn. beklagt, so daß Anno 1634. erkannt worden: Man wolle ihme erlauben mit Bescheidenheit Holz auszurüthen. Aber wo? Le Bois „ du Bas dudit lieu, qui n'est que Marets, d'autant qu'au même „ bas du côté des Rouffes il y a encore assez Bois pour empê- „ cher le Passage en la Vallée & au Chemin. Deutlicher könnte nicht gesagt werden, daß dieses Ort; wo die Ausreutung erlaubt seyn solle, nicht auf dem Risoud seye. Das Holz zu unterst am Ort, wo nur Moos ist. Auf diesem Risoud ist kein Moos, wohl aber im Praz - rodet. Zu unterst am Ort, bedeutet gleichfalls das Praz rodet, denn der Risoud ligt oben daran, und hätte also müssen gesagt werden oben am Berg, wenn es den Risoud hätte bedeuten sollen. Ferners wird die Waldung verzeigt gegen Rouffes, wo der Weg in das Thal geht. Nun wird man auf dem Risoud keinen solchen Weg finden, hingegen ist der einiche Weg aus Burgund in das Thal, von Bois d'Amou her ins Praz rodet, wo alles eben ist. Vide pag. 152. der Denklagen.

Man mußte aber auf dieser Seiten all zu ungebunden mit Ausreutung der Waldungen verfahren seyn, und das Land on diesem zu einem Einfall bequemiten Ort allzu stark geöffnet haben, daß die Hohe Obrigkeit Anno 1645. ein frisches Einsehen thun mußte. Daher heißt es: C'est à la vérité notre bon plaisir & agrément, „ que les nôtres de la Commune du Lac de Joux &c. [doivent „ jouir effectivement de l'Abergement à eux octroyé le 20. Juil- „ let 1543, concernant les Bois à Mont de l'Orbe devers Lour- „ gogne &c. &c.

Hier wird wiedermahl sehr deutlich bestimmt, welche Waldungen in Abergement de 1543. begriffen gewesen. Winds halb an Burgund stößt das Praz - rodet, an ein Geländ, so noch heutiges Tags Bois d'Amou genennet wird, und der Orben nach ligt, gegen dem See Quinzonet zu. Chevor war dieses alles Wald. Heutiges Tags befindet sich auffert dem Wald du Carre, so schon im Praz - rodet ligt, und damals unter dem Namen Bois d'Amou mit verstanden seyn muß, wenig Wald mehr. Daß nun in Folg des Abergement de 1543. auf dieser Seiten nicht aller Wald ausge- reutet, und das Land gegen Burgund allzu vast geöffnet werde, haben Megghrn. vorgeschrieben, daß ein bequemer Bezirek in Damm gelegt, und zu einem Grenz - Wald gewidmet werden sollez und dazu ist eben das noch heutigs Tags unter dem Namen Bois du Carre bekannte Holz gewählt worden. So daß hieraus deutlich erhellet, daß nicht der Risoud, sonder die zu unterst im Thal der Orben nach gegen Bois d'Amou ligende Waldungen in gesagtem Abergement enthalten waren.

Anno 1648. fieng sich die Ausmarchung beyder Vottmäsigkeiten an, so weit Burgund an das Thal du Lac de Joux grenzet, unter anderem aus Ursach, wie die March - Beschreibung anzeigt, daß beyde seitige Unterthanen wegen dem Holzhau und Weydang einander beständig in Streit und Zanck verwickelten. Dies dalmalige



mäßige Handlung hatte den einzigen Zweck, die Landsherrlichen Grenzen vest zu setzen. Um das Eigenthum der Particularen war es nicht zu thun. Man hat ihnen hier nichts gegeben und nichts genommen. Wohl ist wahr, daß die Gemeinden im Thal, in Ansehung ihres Anno 1344. erhaltenen Droit d'usage, so in Weidgang und Holzhau-Recht bestuhnd, gesichert wurden, daß die Burgunder ihnen darinn keinen Eingriff mehr thun sollten. Aber daß sie einiches Eigenthum durch diese Ausmarchung erhalten, kan mit vernunft nicht behauptet werden.

Die 3te Abtheilung der Tituln der 3ten Claf bestehet aus einichen Sprüchen und Erkantnußen. In der Procedur können solche unmöglich zu einem anderen Zweck angebracht worden seyn, als die Servituten uls im ganzen Thal zu behaupten, denn in allen diesen Streitigkeiten war es nur um das Holzhau-Recht der Gemeinden du Lac de Joux zu thun. Man sehe den Spruch de Anno 1664 gegen die Gemeinden Gimel, Gingins und Mithaffe, pag. 129. und die Erkantnuß des Höchsten Gewalts de 1732. gegen Herren von Bournens pag. 185. da die Streit-Frage nur dahin gesetzt wird, ob die Gemeinden du Lac de Joux an den streitigen Orten als im Thal mit begriffen das Holzhau-Recht haben sollen? Dieses einich aber nicht die geringste proprietæt ist ihnen zugesprochen worden.

Die in Anno 1569. von einichen Particularen errichtete gültliche Vergleichung der Gemeinden des Thals einerseits und der Gemeind Vallorbe anderseits betraf einich und allein die Marchen ihrer Gemeinds-Bezirken, und diese sind gültlich bestimt worden. Daß aber hierinn nichts zum Nachtheil des Landsherrn hat vorgehen sollen, beweist diese Clausul: „ que cet accord & cette é-  
„ claration des dites limites ne doivent aucynement préjudicier  
„ aux Seigneuries de nos très redoutés Princes & Seigneurs de  
„ Berne, ains leur bon vouloir &c. &c.

Diß sind nun die Haupt Titul, kraft derselben die Bequerischen Gemeinden zu ihren Gonten das Eigenthum des Forstz Rifoud zu behaupten gewagt. Da nun kurzlich gezeigt worden, daß weder ihr Urticul im Abergement de 1543. bestehend, noch die darauf folgenden Recognitionen, noch andere Titul denselben das wenigste Eigenthums-Recht in diesem Rifoud nicht zu sprechen, sonder selbig: bloß: Dingz das eigentliche von dem Rifoud aänzlich abgetrennte Geland Praz-rodet genannt zu einem Erb-Lehen erhalten, um welches kein Streit ist, so könnte diß schon genug seyn. Denn ist der Rifoud selbst niemand zum nutzbaren Eigenthum abgetreten worden, so muß er nohtwendiq in Dominio Principis geblieben seyn. Er ist Landsherrliches Gut und Hochwald. Diß wäre unbegreiflich, daß in einem so weitläufigen Bezirk Lands die Hohe Obrigkeit zu Hoch-Derselben eigenem Gebrauch und übrige Unterthanen in Nohtfällen zu versorgen sich keinen Hochwald behal- ten, da doch vast in allen übrigen Landschaften der Vortmäs- sigkeit, die Hochwälder in beständigem Eigenthum des Landsherrn verblieben sind.



Daß dieser Risoud in beständigem Eigenthümlichen Besiß des Landsherrn verblieben seye, wird leicht zu beweisen seyn. Wahr ist's, daß freylich darauf vielfaltig anticipirt und die Grenzen desselben weit überschritten worden. Es ist aber in dismaligem Proceß nur um dasjenige zu thun, was wirklich Hochwald geblieben, und Año 1719. zu Handen der Hohen Obrigkeit ausgemarchet worden; und welches die Gemeinden du Lac de Joux dem Landsherrn auch noch zu entreiffen suchen, in dem sie das Eigenthum auch dieses ausgemarchetes Hochwalds ansprechen dürfen, welches doch sinther vor allen anticipationen gesichert geblieben, bis die Gemeind du Chenit und Daniel Capt sich unterstanden ferneren Eingriff zu thun, und auf angehobene Vindication des neuerlich anticipirten Bezirks der Proceß entstanden.

Der Haupt Satz, um zu wissen, wem das Eigenthum dieses Hochwalds zugehöre? ist also dieser, daß bewiesen werde: wer sint undenklichen Jahren daher in eigenthümlichen Besiß desselben gewesen. In der Procedur dürften sich die Gemeinden auf keine præscription beruffen; Das zeigt schon, daß sie nicht in wirklichem Besiß waren. Titul wie gezeigt worden, haben sie keine das Eigenthum des Risoud zu beweisen. Da nun das Eigenthum in Ermanglung der Tituli und des Besißes der Unterthanen, nothwendig zu Gunsten des Landsherrn præsumiert werden muß, so wollen wir diese præsumption durch den Beweis eines vollkommenen Possessorii zur Gewißheit bringen.

**Erster Beweis.** Diese Waldungen waren jederzeit unter der besondern Hut von Obrigkeitlich gesetzten und bezahlten Banwarten und Forstneren.

Der Eigenthums Herr des Walds ist ohnzweifel derjenige, der ihn vor unerlaubtem Eingriff hütet, und alle übrige von dem Besiß desselben abzuhalten seine eigen besoldete Wächter setzt. Meghrn. haben nun diese Forstner gesetzt, und dieselbe besoldet.

Es ist nicht widersprochen, und annehbens aus dem Extract-Mandaten-Buchs de 1635. bewiesen, daß schon vor dieser Zeit die Banwarten obrigkeitlich bestellt und bezahlt, damals aber eine neue Einrichtung in Ansehung der Anzahl und Besoldung gemacht worden.

Sehr irrig wird vorgegeben, daß die Einsetzung und Bestellung eines Banwarts von der Jurisdiction abhängt. Den Banwart zu setzen gebührt dem Eigenthümer des Walds. Im ganzen Land an allen Orten ohne ausnahm setzen Meghrn. die Banwarnter in ihren Eigenthümlichen Waldungen. Die Gemeinden und Particularen setzen sie hingegen in den ihriaen. Wahr ist's, wenn es um die Beerdigung eines Banwarts zu thun ist, so hat weder die Gemeind noch der Particular einiches Recht dazu, sonder die Beerdigung muß von dem Jurisdiction's Herren geschehen, aber deswegen ist der Banwart nicht von dem Jurisdiction's Herr gesetzt, sonder von dem Eigenthümer.

Daß



Daß aber auch in unserem Fall ein grosser Unterschied zwischen der Hut und Bewachung der Obrigkeitlichen Waldungen, und der Gemeind und Particular Waldungen in der Vallée du Lac de Joux seye, beweist das Reglement de Anno 1700. wo es heist:

„ Au regard des Bois que chaque Particulier aura établi sur sa pièce, & pour ce qui regarde les Bois des Communes, ils seront sous la garde d'une ou de deux personnes, qui seront pour ce établies dans chaque Commune.

Hiermit bewachen Meghri. durch ihre Forstner nicht die Waldungen der Gemeinden und der Particularen. Diese Sorge Leute dazu zu bestellen, ist ihnen gänzlich überlassen worden. Die Obrigkeitlich bestellte Forstner dienen nur in den Obrigkeitlichen Waldungen, und haben auch die Aufsicht auf die Grenz-Wälder, weil der Hohen Obrigkeit an derselben Erhaltung gelegen ist, wegen der Sicherheit des Lands. Aber diese bleiben allzeit Grenz-Wälder von den Obrigkeitlichen Waldungen auch darinn unterschieden, daß die ersteren nur die Breite von 100. Klafter haben sollen, wie hingegen der Risoud ein grosser und sehr weitläuffiger Hochwald ist.

Wenn es wahr wäre, daß der Landsherr nur kraft seines Dominii eminentis und in Folg der Forstlichen Jurisdiction oder Wald-Bans diese Forstner setzte, das Dominium utile aber den Gemeinden zustühnde, so würd auf das wenigste die Besoldung den Gemeinden überlassen seyn. Denn der Dominus utilis ist schuldig alle Kosten seines fundi zu ertragen, so wie er hingegen auch allen Nutzen genießt. Daß der Landsherr selbst diese Bamwarten nicht nur setzt sonder auch besoldet, ist ein richtiger Beweis, daß diese Waldungen in dem Dominio pleno Hoch-Derselben seyen.

**Zweyter Beweis.** Die freye und ausschließliche Nutzung, die wirtschaftliche Schaltung und Wahrung und eine beständige Ausübung des Dominii utilis beweist ohnzweifelhaft das Dominium utile selbst.

Meghri. haben sint allen und jeden Zeiten, so die Gelegenheit dazu vorhanden war, aus diesem Risoud zu eigenem Gebrauch nach Belieben Holz genommen. Meghri. thun diß nicht, wenn die Waldungen den Gemeinden oder Particularen zugehören.

Meghri. haben nicht nur vor ihre eigene Nothdurft Holz genommen, sonder auch in Fällen, wo etwann namhaft gefestet werden, das Holz verkauffen lassen, und das erlächte Geld bezogen. Wäre das Dominium utile den Gemeinden gewesen, so würden sie das Holz verkauft, und das Geld bezogen haben.

Meghri. haben über diß sint langen Zeiten und beständig den Mangelbahren auffert der Vallée Holz aus diesem Risoud geschenkt.

Die vielfaltige und beständige largitionen von Meghri. des täglichen Rahts, Meghri. der Holz-Cammer, Meghri. der Amts-Leuten



Leuten zu Romainmôtier an Besitzer der Güter auſſert der Val-  
lée ſind ſo lang und ſo oft wiederholt worden, ja in ſo täglicher  
Uebung geweſen, daß eine freye diſpoſition und Ausübung des  
Eigenthums wohl über keinen Wald ſo ſehr als über dieſen vorhan-  
den iſt. Nun ſind Meghru nicht gewohnt fremdes Gut zu ver-  
ſchenken, und wenn die Gemeinden ſich je vor dieſem Proceß hät-  
ten traumen laſſen, einicheſ Eigenthum in dieſen Waldungen zu ha-  
ben, ſo hätten ſie etwann außs wenigſte einmal dagegen Vorſtel-  
lungen gethan, welches aber niemal geſchehen iſt, folglich iſt dieſe  
ſo öffentliche unter den Augen der Gemeinden geſchehene Ausübung  
des Eigenthums von den Gemeinden erkennt worden.

Höchſt irrig iſt, daß die Begneriſchen Gemeinden jemals eini-  
che Vorſtellung gegen dieſe Ausübung des Eigenthums gethan, ih-  
re einiche Vorſtellung betraf die Arbeit, ſo die Hohe Obrigkeit  
an die Burgunder verdinget und darüber ſie als Unterthanen um  
den Vorzug ſupplicirt. Einiche mal zeigten ſie bloß die Einfälle  
der Burgunder in den Riloud und ihre Frevel an. Aber niemals  
in der Abſicht Meghru. an dem Eigenthum zu behinderen, noch  
ſolches vor ſich anzusprechen. Im Wiederſpiel, und welches

Der Dritte Beweis iſt / haben die Gemeinden du Lieu  
und l'Abaye dieſes Eigenthum in dergleichen Vorſtellungen außruk-  
lich zu Gonſten der Hohen Obrigkeit eingestanden. Nun kan kein  
größerer Beweis als das Geſtändnuß einer Parthen ſelbſt ſeyn.

In einem Memoriali reden dieſe Gemeinden ſo:

„ La conſervation & la bonne Oëconomie de cette Forêt &  
„ des autres de ſemblable nature importe infiniment à LL. EE.  
„ qui en ont la propriété, de même qu'aux Communes de la  
„ Vallée, qui y tiennent droit d'usage & d'affoyage de la bené-  
„ ficence Souveraine &c.

Wie deutlich iſt hier beydeſeitiges Recht beſtimmt? Dieſe Gemein-  
den ſelber erklären, auf der einten Seite habe der Landsherr das  
Eigenthum, auf der anderen haben die Gemeinden des Thals das  
bloße Recht des Uſus. hiemit nichts als das Holzhau-Recht und  
zwar fügen ſie bey: dieſes letztere haben ſie: toutes fois ſous la di-  
rection des Seigneurs Baillifs.

Es iſt eine ſchlechte Ausflucht, gegenwärtig zu behaupten,  
dieſes Memorial ſey den Gemeinden nicht bekant geweſen; Da  
doch gewiß iſt, daß ehe ſolches eingegeben worden, die Gemeinden  
ſich verſamlet, über dieſe Sache berathſchlaget, Augenscheinen im Ri-  
loud auß ihrem Mittel eingenommen, die gleiche Vorſtellungen  
ihrem Herren Amtsmann gethan, nachwärts Außgeſchoffene auf  
Bern erwählet, ſelbige wohl unterrichtet, und nach dieſem allent-  
diß Memorial. Namens der Gemeind nicht nur verfertigen laſſen,  
ſonder auf dem Hoch-Obrigkeitlichen Augenschein das Memorial  
ſelbſt zu vertheidigen und zu beweifen geſucht; Es damals in ſeinem  
ganzen



ganzen Inhalt, samt der Hoch-Obrigkeittlichen Verfügung darüber gewußt, und dennoch nie widersprochen, sonder zu behaupten als angewendet.

**Vierter Beweis.** Es ist wahr, daß die Gemeinden selbst dieses Eigenthum Mrghrn. erkennt, daß allemal und sint undenklichen Zeiten in benöbrigten Fällen die Gemeinden und Particularen derselben die Erlaubnuß in dem Risoud Holz zu hauen, bey Mnhhrn. den Amt-Leuten ausgebetten. Wer hat nun das Eigenthum eines Walds? Der, so ohne Erlaubnuß eines anderen keinen Stamm daraus nehmen darff, oder derjenige, der die Erlaubnuß zu ertheillen Zug und Recht hat; das ist eben worinn das Wesen des Eigenthums bestehet, daß man nicht nur vor sich die Sache frey nutzen, sonder auch andere von dem Gebrauch derselben abhalten kan.

So bald man hingegen die Erlaubnuß von jemand aus bitten muß, so erkennt man desselben Recht und Eigenthum zu einer Sache, und gestehet, daß man selbst kein Eigenthum habe.

**Fünffter Beweis.** Die Hohe Obrigkeit hat in verschiedenen Rescripten ohne jemand's Widerspruch diese streitige Waldungen als Hoch-Derselben eigenthumlich Gut erklärt und benennet.

Anno 1707. da die Glas-Hütten im Thal abgestellt worden, sagen Mrgghrn.

„ Und Unsere Waldungen dadurch auch Nachtheil verspühren wurden.

Anno 1719. als es um Bestraffung des Bannwarten Goley zu thun war, wird sein Verbrechen also beschrieben:

„ Daß er einen Hag gegen Unseren Bann-Wald erweitzeren lassen, sonder daß er auch grün und dürr Holz daraus eigengwältig denen Burgunderen verkauft zc.

**Sechster Beweis.** Ein unüberwindlicher Grund zum Beweis des Hoch-Oberkeitlichen Eigenthums dieser streitigen Waldungen ist in der Ausmarchung de Anno 1719. enthalten. Krafft des Reglements de Anno 1700. solten die Hochwälder Mrgghrn. in der Vallée du Lac de Joux ausgemarchet, und von den Waldungen und Besitzungen der anstossenden Besizeren durch sichere und beständige Marchsteinen abgesönderet werden. Die Ausführung dieses Befehls geschah in Anno 1719. durch Mnhhrn. Landvogt Wyß von Mollens, als Stadhalter zu Romainmotier.

Sie gieng aber auch auf eine merckwürdige und öffentliche Weise vor: Man ließ ein Jahr zuvor in den Gemeinden du Lieu und Chenit Mandat öffentlich kund thun, die das Vorhaben die Oberkeitlichen Wälder von den übrigen Besitzungen durch Marchen abzusönderen, jederman bekant gemacht. Man forderte alle und jede anstossende Besizer auf, ihrem zuvor gethanen Versprechen gemäß die March-Steinen auf Ort und Stell zu liefern. Es heißt:



„ Nous aurions fait publier des Mandats en date du 20.  
 „ Septembre 1718. rière les Communes du Lieu & du Chenit,  
 „ pour ressouvenir les Habitants de ces Lieux-là de l'offre.  
 „ qu'ils avoient fait ci - devant de fournir les bornes sur l  
 „ place &c. &c.

Das Vorhaben war also ein ganzes Jahr zuvor nicht nur den  
 Gemeinden selbst, sonder auch ins besondere jedem Anstößer so feyer-  
 lich und öffentlich von Obrigkeit wegen bekannt gemacht: Daß es  
 unmöglich ist einiche Unwissenheit dagegen einzuwenden. Nicht  
 nur diß, sonder alle und jede Anstößer leisteten gehorsamliche Fol-  
 ge: „ A quoi ils auroient acquiescé, en fournissant sur les Lieux  
 „ chacun les bornes à proportion de terrein à leurs propres fraix.  
 Sie selbst halfen also mit eigener Mühe und Kosten durch Liefe-  
 rung der Marchsteinen diese Ausmarchung zu Stand bringen.

Was solte aber ausgemacht werden? „ Que les Bois de LL.  
 „ doivent être délimités & bornés par des bornes de pierre, au  
 „ lieu des Arbres croisés dont on s'est servi jusqu'ici, qui sont  
 „ des marques périssables & sujettes à être coupées ou abbattuës  
 „ par les Vents, par où il est souvent arrivé de l'abus, voyant  
 „ que l'inexécution étoit très préjudiciable au Bois de LL. EE.  
 „ &c. &c.

Da ist der Vorwurff des Geschäfts nun deutlich beschrieben  
 und angezeigt. Man soll marchen, und was? Eine Waldung die  
 Bois de LL. EE. genennt wird. Wann nun jemand, es seye die  
 Gemeinden oder Particularen nicht vollkommen das Eigenthum  
 dieser auszumarchenden Waldungen zu gunsten des Landsherrn  
 hätte eingestehen wollen, wann der wenigste Zweifel obgewaltet hät-  
 te, diese Waldungen möchten ganz oder zum Theil im Abergem-  
 ent de 1543. begriffen gewesen seyn, wurde man nicht damal ge-  
 meldet, widersprochen, und sein Recht vorgeschützt haben? Aber  
 nein, alles gestehet damals das Eigenthum der Hohen Obrigkeit  
 ein, man ist solches in sichere Marchen zu setzen selbst behüßlich.  
 Und diese Ausmarchungen des Oberkeitlichen Walds waren nichts  
 neues, nichts ungewohntes. Schon lange zuvor ware er ausge-  
 lachnet. Aber nur durch Lach-Bäum, die leicht nidergerissen oder  
 umgehauen werden könnten, wie aus obiger Stelle erhellet.  
 Folglich ist hieraus zugleich bewiesen, daß die Hohe Obrigkeit nicht  
 nur vor dieser Zeit in einem wirklichen Besitz des Riloud gewe-  
 sen, sonder daß er auch lange zuvor vor allen Anticipationen der An-  
 stößeren durch Marchen und Lachen in Sicherheit gesetzt worden.  
 Die Anno 1719. vorgenommene Ausmarchung war daher nur eine  
 Wiederherstellung und Verbesserung der alten Marchen, keines-  
 wegs eine ursprüngliche Besitz-Nennung. Nichts beweist sicher-  
 er das Eigenthum der Hohen Obrigkeit, als der Unterscheid, den  
 man damals zwischen Oberkeitlichem und Particular-Wald mach-  
 te. Damit das Oberkeitliche Gut desto gewisser von der Particu-  
 laren Gut abgesondert, und in Zukunft keine Vermischung oder  
 Ungewißheit entstehen könnte, wurde befohlen: „ Premièrement  
 „ qu'il étoit nécessaire de faire une Abattie nette & extirpation  
 „ tout



„ tout le long du Bois de LL. F.E. sur les pièces des Particu-  
 „ liers de la largeur de 60. Toises, afin de dégager entièrement  
 „ le - dit Bois d'avec ceux des Particuliers &c.

Da ist nun gewiß, daß zweyerley Waldungen waren, Ober-  
 keitliche und Particular-Waldungen. Die Obrigkeitlichen sind eben  
 die, so gegenwertig im Streit liegen, und damals von den Parti-  
 cular-Waldungen abgesonderet worden. Die Particular-Waldun-  
 gen waren die, so unten angelegen waren, und von welchen die  
 Besitzer wohl wußten, wie weit sie an den Obrigkeitlichen Wald  
 stoßten. Denn da man an einigen Orten den Obrigkeitlichen  
 Wald um etwas erweiteren wolte, waren sie augenblicklich mit  
 Klagen vorhanden, so weit daß man sie durch anderwertige Ein-  
 schlagung des Holzes und Erweiterung ihrer Weid entschädnen  
 mußte. Dürften dieses Particularen an den Anstößen ihrer Be-  
 sitzungen reg machen, sich widersetzen, wo es um weniges zu thun  
 war, wie viel mehr hätten sich die Gemeinden gegen die Aus-  
 marchung des ganzen Obrigkeitlichen Walds gesetzt, wenn sie da-  
 mals hätten glauben dürfen, es seye nicht Hoch-Obrigkeitliches  
 sonder der Gemeind Eigenthum? Was sonderlich die Gemeind  
 Chemit die meiste Ursächerin dieses Processus, und die, so die übrige  
 Gemeinden des Thals in den Process zu verwickeln gesucht,  
 in *Calum temeré litigantis* setzet, ist dieses: daß sie selbst angrenz-  
 ende Weiden und Waldung besaß, selbst zu Ausmarchung der an-  
 stoßenden Obrigkeitlichen Waldung 30 Marchsteinen auf das Ort  
 lieferte, und dennoch heute behaupten darff, dieser gleiche von ih-  
 rem Particular-Wald abgesonderete und ausgemarchte Hochwald  
 seye ihr Eigenthum. Wenn da alles so breit ihr Weidgang ist,  
 bis an die Gipfel des Riloud und aller Höhe nach an die Grenzen  
 Burgunds ihr Eigenthum war, warum ließen sie diesen beträch-  
 tlichsten Theil des Hochwalds ausmarchen? Warum ließen sie zwi-  
 schen demselben und ihren Waldungen Marchen setzen? Warum  
 ließen sie die Marchen zum Unterscheid des Landsherlichen und  
 Particular-Eigenthums mit ihrem eigenen Guthum und Beystand  
 errichten? Kan man auf eine verbindlichere Weise eingesehen, das  
 Eigenthum eines Guts seye der Hohen Obrigkeit, als wenn man  
 eben dieses Gut ausmarchen, und von dem seinigen zu sicherem  
 Unterscheid beyder Besitzungen absonderen hilfft?

Noch nicht nur bloße Marchsteinen solten das Zähl der Ober-  
 keitlichen Waldungen seyn, damit dieselben desto sicherer seyen,  
 und über die Marchung selbst ins künftige kein Zweifel und Schwie-  
 rigkeiten entstehen können, wurde ein Schwand dem ganzen Obrig-  
 keitlichen Wald nach von 60. Klafter breit gemacht; so noch ge-  
 gemeertig an den meisten Orten, deutlich zu erkennen ist, so groß ware  
 die Vorjörg, mit welcher man das Landsherliche Eigenthum  
 auszuzeichnen, und zu verwahren suchte.

Was dieses alles noch mehr bevestiget und alle Zweifel gänzlich  
 hebt, ist die Hoch-Obrigkeitliche Sanction dieser Ausmarchung  
 und übriger Veranstellungen zu Sicher-Stellung dieser Waldun-  
 gen. Sub 27ten May 1720. geruheten Meaghen, zu erkennen:  
 daß diese Ausmarchung in den Schloß-Büchern eingeschrieben,  
 die



die nöthigen Plans zu künftiger mehrerer Nachricht gezogen und alles weiters erforderliche effectuirt werde. 2c.

Alles anstalten, die in künftigen Zeiten, so wohl zur Nachricht über das Eigenthum des Landsherrn als die Grenzen und Marchen dieses Eigenthums im Fall künftiger Zweifeln und Zwistigkeiten anbefohlen wurden; Und man solte, da es um das ganzliche Eigenthum der samtllichen Hochwälderen des Risoud zu thun ist, nun diese gleiche, auf diesen damals unvermühteten Fall gerichtete Anstalten gegenwertig als unnütze und nichts bedeutende Verfügungen ansehen. Auf diese Weise wäre alle Sorge und alle mögliche Auszeichnung der Hochwälder im ganzen Land eine zwar kostbare und mühsamme, aber wohl unnütze und vergebliche Arbeit.

Was in dieser Hoch-Obrigkeithlichen Sanction weiters folget, beweist noch mehr das Obrigkeithliche Eigenthum.

„ Dannethin lassen wir uns auch gefallen, daß nach dem  
 „ Vortrag bemelt unser Benner Cammer das abaris von 60.  
 „ toises breit, so zu *conservation* der Obrigkeithlichen Waldung  
 „ rings = herum gemacht worden / allezeit also entblößt und für  
 „ eine Wend soll gehalten werden, so wohl zur Sicherheit des  
 „ Obrigkeithlichen Holzes und dessen Marchen als zur Ent-  
 „ schädnuß der Particularen, welchen man von ihrem eigenen Holz  
 „ zu erweiterung unserer Waldung genommen 2c. 2c.

Kan etwas deutlicher seyn als diese Hoch-Obrigkeithliche Erklärung, dieses seyen Obrigkeithliche Waldungen, sie seyen zum Unterscheid der particular Waldungen ausgemarchet worden 2c. 2c- Wollen die Gegnerische Gemeinden behaupten, diese Hoch-Obrigkeithliche Erklärung seye irrig, nach allein dem, was oben bewiesen ist?

Da nun zur überzeugung jeden Hohen Richters an dem Tag ligt; Daß keiner von allen Titeln, so die Gemeinden vorgelegt, einiches Eigenthum des Walds Risoud zu ihren Gonften beweisen; Hingegen richtig ist, daß dieser Hochwald Hoch-Obrigkeithliches Gut sint der Eroberung dieses Lands beständig geblieben, und unter der Gut, Verwaltung, freyer und niemals widersprechener Nutzung des Landsherrn und seiner Stadthalter erhalten von Hoch-Demselben ausgemarchet gegen den Anstossenden Besitzungen auf eine fehrlliche Weise abgesondert und zum Eigenthum der Hohen-Obrigkeit erklärt worden, so sollen auch in dieser Rechts-Sache die unbegründte Inlinationen dieser Gemeinden in Ansehung irrig vorgebender Noht und dergleichen keinen Eintruf machen können. So bald richtig ist, daß man denselben einen Gebrauch dieser Waldungen zu aller ihrer Nohtdurft eingestehet, haben sie durch diese Einräumung nicht alles, was sie immer verlangen können, und das Eigenthum selbst ihnen zu theilen wurde? Vor ihre Beholzung und andere Nohtwendigkeiten, als zu Gebäuden, verarbeitung allerhand Hölzernen Waaren und dergleichen sind sie also auffert alle Sorge gesetzt. Durch mehrere Güter mehrere Unterthanen  
 in



in dem Land behalten ist auf dem Risoud nicht möglich. Weber der Boden so meistens theils ein bloßer Felsen ist, noch die Höhe dieses Gebirgs lassen es nicht zu. In dem Thal selbst ist noch eine sehr große weite Landschaft, das angebaut und Wohnungen darauf errichtet werden könnten, welches aber von den Eigenthümern veräußert und zu bloßer Wende gelassen wird. Die Wendefahrt in dem Risoud selbst haben sie wirklich, und solche ist ihnen durch die Délimitation de Anno 1719. und durch die aus Anlaß dieses Processus theils zugesprochene, theils sonst zugestandene servitutum Ufús gänzlich versichert worden. Alles ihr dortiges Geschrey ist also ohne Grund. Wie sie aber diese Waldungen besorgen und erhalten wurden, zeigen die ungeheuren Ausreutungen und Frevel bey der Gemeind Chenit und des Daniel Capts Wenden, allwo bey 150. Fucharten des schönsten Walds ausgereutet und das Holz frevelhafter Weise den Burgundern verkauft worden.

Es ist also nichts, das die Hohe Richter bewegen könnte anders als von Rechts wegen zu urtheilen, und zwar dahin, daß dieser streitige Forst des Risoud, so wie Anno 1719. ausgemarchet worden, noch ferners wie bisher in dem Landsherrlichen Eigenthum verbleiben solle. Mit Zuspruch der Kosten.

Gelesen und zu Truken Erlaubt von

R. Manuel  
Welsch Appellations  
Richter.

verfaßt von

Friedrich Lehender  
Fürsprech.

E N D E.



Cette brochure a été tirée en janvier 2000 sur la machine du Pèlerin aux Charbonnières. Son tirage est de 12 exemplaires.